



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 183/2006

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Bildung und Freizeit

Produkt:

51.09.01 Allgemeine Schulverwaltung

Datum:

18.09.2006

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

28.09.2006

Entscheidung

Bestimmung der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder in die Schulkonferenzen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder in die Schulkonferenzen der städt. Schulen (§ 61 Abs. 2 Schulgesetz) gem. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu übertragen.

Sachverhalt:

Mit der Neufassung des § 61 Schulgesetz (SchulG) ist die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Ein Vorschlagsrecht des Schulträgers gibt es nicht mehr. Die Bestimmungen sehen nunmehr vor, dass die **Schulkonferenz** in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen.

Nach einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, weil sowohl der oder die stimmberechtigte Vertreter/in in der Schulkonferenz als auch die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulkonferenz haben. Es handelt sich deshalb **nicht** um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit für die Bestellung der zusätzlichen Mitglieder der Schulkonferenz liegt daher gem. § 41 Gemeindeordnung (GO) grundsätzlich beim Rat. Der Rat hat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW allerdings die Möglichkeit, die Entscheidung auf einen Ausschuss zu übertragen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entscheidung dem Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu übertragen.